



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Dezernat 3
Amt für Planung und Umwelt

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11 - 15
39345 Flechtingen

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2023-00335-hn

Datum:
21.02.2023

Sachbearbeiter/in:

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:

E-Mail:

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen - im Parallelverfahren i. V. m. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Behnsdorf" der Gemeinde Flechtingen - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur**

Der Landkreis Börde wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen beteiligt.

Zur Beurteilung lagen vor:

- Vorentwurf der Planzeichnung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Behnsdorf" der Gemeinde Flechtingen, Maßstab 1:10000, Stand 06.12.2022 (FNP)
- Begründung zum FNP - Vorentwurf, Stand 22.12.2022

Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.

Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde wird Folgendes angeführt: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Zertifikat seit 2016
audit berufundfamilie

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt – ehem. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung

Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen; Gemeinde Flechtingen OT Behnsdorf. Hierbei werden bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft nunmehr als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ dargestellt. Für die betroffenen Flächen ist bereits das Verfahren für die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans „Solarpark Behnsdorf“ der Gemeinde Flechtingen eingeleitet wurden. Dieser soll im Parallelverfahren zur vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5,7 ha.

Die Tatbestände nach Pkt. 3.3 des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des Bauordnungsamtes/ vorbeugender Brandschutz gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

Eine Stellungnahme des Rechtsamtes Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, erfolgt im o.g. Verfahren nicht. Eine Überprüfung auf Kampfmittel ist erst dann sinnvoll, sobald konkrete Baumaßnahmen, bzw. sonstige erdeingreifende Maßnahmen geplant sind. Bei einem Flächennutzungsplan ist eine Überprüfung auch nicht erforderlich.

Sobald konkrete erdeingreifende Maßnahmen geplant sind, kann unter Angabe der betroffenen Flurstücke, in der Form „Gemarkung – Flur – Flurstück“ eine Überprüfung auf Kampfmittel erfolgen.

Das Straßenverkehrsamt Sachgebiet Verkehrsorganisation, erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung.

Das Amt für Planung und Umwelt nimmt wie folgt Stellung:

Sachgebiet Kreisplanung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen werden die betroffenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Zuge des Parallelverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Behnsdorf" der Gemeinde Flechtingen wird die Darstellung geändert in Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Die Flächenauswahl erfolgte auf Grund der Lage parallel zu Schienenwegen. Diese Flächen wurden laut Begründung Seite 6 des Weiteren wegen der EEG-Förderkulisse, der Vorbelastung des Ackerstandortes durch Bahntrasse und Landesstraße, der gesicherten Erschließung durch vorhandene Infrastruktur und der Flächenverfügbarkeit ausgewählt.

Der Bezug der neuen Flächenausweisung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zum gesamträumlichen Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen ist in der Begründung zu erläutern.

In der Begründung ist weiterhin auf den Verfahrensweg der Änderung des FNP einzugehen. Die 5. Änderung des FNP bedarf gemäß § 6 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und nachfolgender Bekanntmachung.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen ist. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist ebenfalls bekannt zu machen. Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

SG Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen nichts entgegen.

SG Naturschutz und Forsten

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des FNPs für den Geltungsbereich, der die Flurstücke 359/134, 360/134 und 365/133 der Flur 1 von Behnsdorf umfasst.

In der Begründung zur 5. Änderung gibt es Ungereimtheiten auf den Seiten 5 und 6. Dort wird eine Fläche einer ehemaligen Kleingartenanlage beschrieben und in der Abbildung 2 dargestellt. Es wird aus dem Text nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang diese Fläche mit den für die 5. Änderung des FNPs relevanten Flächen der Flurstücke 359/134, 360/134 und 365/133 der Flur 1 von Behnsdorf hat.

Diese Abbildung 2 sowie der Text auf Seiten 5 und 6 tragen nicht zur Begründung der 5. Änderung bei, sondern schaffen Verwirrung.

Der faunistische Fachbeitrag zur Änderung des FNPs vom 26. September 2022 ermittelt lediglich die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Freiflächenphotovoltaikanlagen, gibt aber keine ausreichend konkreten Hinweise oder Vorschläge für die Artenschutz-Maßnahmen, die zur Verminderung, Vermeidung oder zum Ausgleich dienen. Insbesondere die Feldlerche ist als Brutvogel von dem Vorhaben betroffen. Es fehlen an dieser Stelle konkrete Vorschläge, die bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden können, um Flächen für Ausgleich zu suchen und diese in den Geltungsbereich des B-Plans einzubeziehen.

Forsten

Aus der Begründung und dem Übersichtsplan zum Vorentwurf geht hervor, dass forsthoheitliche Belange nicht betroffen sind.

Es bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen.

SG Immissionsschutz

Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

SG Wasserwirtschaft

Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung/ Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert.

Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt.

Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist.

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen grundsätzlich keine Bedenken.

Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Hinweise

Zu beachten ist, dass die Gräben "Grönicke" und "Behnsdorf 9" als Gewässer II. Ordnung direkt an der Grenze des Vorhabengebietes verlaufen.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich 5 Meter ab Böschungsoberkante (§ 50 (1) WG LSA). Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten.

Mögliche Verrohrungen des Gewässers dürfen in keiner Form bebaut werden. Ausnahmen können im Einzelfall von der unteren Wasserbehörde gemäß § 36 WHG i.V.m. § 49 Abs. 1 WG LSA bzw. 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA über eine wasserrechtliche Genehmigung bewilligt werden. Hierfür ist gesondert ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

Sachgebietsleiterin



SACHSEN-ANHALT

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde

Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Dr. Virginia Duwe
Hebbelstraße 38
14469 Potsdam

Wanzleben, 15.02.2023

Ihre E-Mail vom: 26.01.2023

Mein Zeichen:

5. Änderung des Flächennutzungsplans der VerbGem Flechtingen im Bereich „Solarpark Behnsdorf“

Bearbeitet von:

Vorhabenträger: Gemeinde Flechtingen
Bauort: Gemarkung: Behnsdorf
Flur: 1
Flurstücke: 359/134, 360/134, 365/133

Telefon:

Email:

Zur Begründung des Vorhabens wurden mit der o.g. Bauvoranfrage folgende Unterlagen vorgelegt:

- Begründung zum Vorentwurf 5. Änderung des Flächennutzungsplans der VerbGem Flechtingen im Bereich "Solarpark Behnsdorf",
Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG, 22. Dezember 2022

Dienstgebäude:
Ritterstr. 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0
Telefax (039209) 203-199
Email: ALFFWZL.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage:

Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Behnsdorf, westlich der Ortslage Behnsdorf, nördlich und südlich der Bahnlinie Haldensleben-Weferlingen, und umfasst eine Fläche von 5,7 ha. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Hauptsitz:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199
Email: ALFFHBS.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 – 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Stellungnahme:

Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem Landwirtschaftsgesetz § 15 geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den

Hinweise zum Datenschutz
unter:
www.lsaurl.de/alffmittedsqvo

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE 2181 0000 0000 8100 1500

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist.

Bei dem vorliegenden Vorhaben ist eine konsequente Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung des Verlustes landwirtschaftlicher Fläche durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht ersichtlich. Es kann nicht von einem begründeten Ausnahmefall ausgegangen werden.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem enormen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in erster Linie der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen soll. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die Voraussetzungen zu gewährleisten, die Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent zu erhalten oder zu schaffen. Dabei soll die Inanspruchnahme von Freiflächen begrenzt werden bzw. so weit wie möglich vermieden werden (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2). Der Freiraum ist vor übergreifenden Freiraum-, Siedlungs- und weiterer Flachplanung zu schützen (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2).

Auch nach dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der eine landesplanerische Abstimmung bedarf.

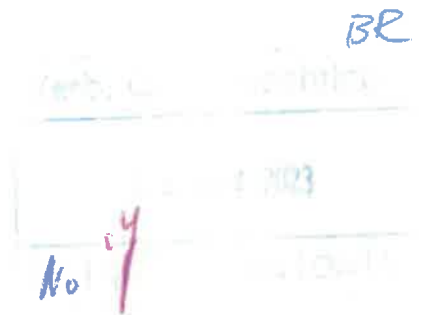
Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben. Gemäß § 1 Abs. 2 der FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten.

Daher ist das Vorhaben aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft **abzulehnen**.

Sollte dennoch eine Überbauung stattfinden, so ist eine Kombination aus landwirtschaftlicher Erzeugung und Photovoltaik anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen

**Raumbedeutsame Planung der Verbandsgemeinde Flechtingen; Landkreis
Börde**

Hier: Landesplanerische Hinweise

Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
der Verbandsgemeinde (VBG) Flechtingen
Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf, Stand Dezember 2022

Halle, 28. Febr. 2023
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-252/1
Bearbeitet von:

Tel.: ·
E-Mail:

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 30.01.2023 im Rahmen der
Behördenbeteiligung die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben der VBG Flechtingen
zu.

Der Verbandsgemeinderat Flechtingen hat am 31.05.2022 die Aufstellung der 5.
Änderung des FNP der VBG Flechtingen beschlossen.

Die 5. Änderung des FNP umfasst die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Frei-
flächenphotovoltaikanlage (PVFA)“ zur Vorbereitung der planungsrechtlichen Vo-
raussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des „Solarparks Behnsdorf“ in
der Gemeinde Flechtingen. Die ca. 5,7 ha große Sonderbaufläche wird derzeit
intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt entlang der Bahnlinie Haldensleben-
Weferlingen im Bereich Behnsdorf. Die nächste Bebauung, Weferlinger Straße in
Behnsdorf, ist ca. 270 m entfernt.

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-an-
halt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-an-
halt.de](https://www.mid.sachsen-an-
halt.de)

Bei der 5. Änderung des FNP der VBG Flechtingen handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung, die der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) bedarf. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei der vorgesehenen 5. Änderung des FNP der VBG Flechtingen handelt es sich insbesondere aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Änderungsbereiches (ca. 5,7 ha) sowie dem Ziel und Zweck der Planung um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Die landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA werde ich in Form einer landesplanerischen Stellungnahme zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vornehmen, wenn der Verbandsgemeinderat die Fortführung des Bauleitplanverfahrens beschließt. Zu den mir nach dem Planungsstand des Vorentwurfes vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der (späteren) landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 rechtswirksam und für das Vorhabengebiet maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 22.06.2022 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht (Beschluss RV 04/2022) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Die vorliegenden Entwürfe enthalten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Die VBG hat im Rahmen der Aufstellung und der Änderungen des FNP gesamträumliche Gemeindekonzepte zur Steuerung von PVFA erarbeitet und beschlossen.

- Die VBG Flechtingen hat im Rahmen der Aufstellung des FNP aus dem Jahr 2017 erstmals eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gebietes der VBG auf die Eignung von Flächen für großflächige PVFA anhand festgelegter Prüfungskriterien vorgenommen. Nach diesen Kriterien wurden sechs Konversionsstandorte auf bisher bebauten oder wirtschaftlich bzw. für landwirtschaftliche Betriebsstätten genutzten Bereichen für die Nutzung von PVFA als besonders geeignet ermittelt.
- Im Rahmen der 1. Änderung des FNP wurde zusätzlich die Eignung landwirtschaftlicher Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten geprüft. Dazu wurde ein gesamträumliches Konzept zur energetischen Nutzung von PVFA auf landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der VBG Flechtingen erarbeitet und beschlossen. In dieser Konzeption wurden alle Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten erfasst und bewertet, die sich für Errichtung von PVFA eignen. Insgesamt wurden im Nordteil des Verbandsgemeindegebietes fünf geeignete Standorte mit einer Gesamtfläche von 263 Hektar ermittelt, die aber im Rahmen der Bauleitplanung weiter auf ihre Eignung zu untersuchen sind. Im Rahmen der v. g. Konzeption erfolgte keine Auseinandersetzung mit dem Ziel Z 115 LEP-LSA 2010, da

die Prüfung der Flächen und der örtlichen Gegebenheiten nicht in dem erforderlichen Umfang vorgenommen werden konnte. Die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts ist daher verpflichtend in der nachfolgenden Planungsebene der Bauleitplanung, insbesondere im FNP, jeweils projekt- bzw. standortbezogen zu prüfen.

- In der geplanten 3. Änderung des FNP wurde die Eignung weiterer Konversionsflächen und die Eignung von Flächen entlang von Schienenwegen untersucht. Im Ergebnis sind weitere vier Flächen (ca. 7,4 ha) für die Nutzung von PVFA geeignet.
- Im Rahmen der geplanten 6. Änderung wurde die Eignung von Flächen entlang von Autobahnen untersucht. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurden entlang der Bundesautobahn A2 zwei Teilflächen (ca. 23,7 ha) in der Gemeinde Erleben als geeignet bzw. bedingt geeignet eingestuft.

In dem Gebiet der VBG Flechtingen wurden insgesamt 17 Flächen (ca. 314 ha) für die Nutzung mit PVFA als geeignet ermittelt.

Die in der nunmehr zu beurteilenden 5. Änderung des FNP geplanten Sonderbaufläche für PVFA wurde im Rahmen der vorliegenden gesamtträumlichen Konzepte zur energetischen Nutzung von PVFA bisher nicht als geeignete Fläche ermittelt.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen sind. Eine Auseinandersetzung mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 ist unter Punkt 3.1 der vorliegenden Begründung nicht erfolgt.

Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Die geplante Änderungsfläche ist nicht als bereits versiegelten oder Konversionsflächen gemäß G 84 LEP-LSA 2010 einzustufen.

Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und widerspricht damit dem Grundsatz G 85 LEP-LSA 2010, der der Abwägung durch die VBG unterliegt.

Im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des FNP, welche zeitgleich mit der 5. Änderung des FNP aufgestellt wird, ergänzte die VBG Flechtingen das gesamträumliche Konzept für PVFA um nunmehr landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang von Schienenwegen in einer Entfernung von 15 – 200 m. Im Ergebnis dieses Konzeptes wurde von den in Betracht kommenden 4 Teilflächen in der Gemeinde Altenhausen und 19 Teilflächen in der Gemeinde Flechtingen nur die Teilfläche F19 auf der Kleingartenanlage Behnsdorf als gut geeignet eingestuft und als potentielle Sonderbaufläche für PVFA in der 3. Änderung des FNP ausgewiesen. Die Teilflächen A1, F1, F4, F6, F8, F20 und F1 weisen eine eingeschränkte Eignung auf, die nach näherer artenschutzrechtlicher Prüfung bei weiterem Bedarf als Sonderbauflächen entwickelt werden könnten.

Die Teilflächen F15 und F16, in denen der Änderungsbereich der 5. Änderung liegt, stellen aufgrund der wahrnehmbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Betroffenheit ackerbaulich genutzter landwirtschaftlicher Flächen mittlerer Bodengüte weder gute noch eingeschränkt geeignete Flächen dar. Trotz dieser Bewertung, die anhand der von der VBG Flechtingen festgelegten Kriterien vorgenommen wurde, plant die VBG Flechtingen die Ausweisung einer Sonderbaufläche für PVFA an diesen Standort. In den Unterlagen zur 5. Änderung fehlt eine Auseinandersetzung mit den bisher vorliegenden gesamträumlichen Konzepten und den darin ausgewiesenen möglichen Standorten für die Errichtung von PFVA. Sollte die VBG begründet zu der Erkenntnis gelangen, dass ein weiterer Bedarf an PVFA besteht, dann ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des FNP weitere Teilflächen ermittelt wurden, die eine eingeschränkte Eignung für die Nutzung von PFVA aufweisen. Diese Flächen könnten nach näherer artenschutzrechtlicher Prüfung bei weiterem Bedarf als Sonderbauflächen entwickelt werden. Die im Rahmen der 5. Änderung des FNP ausgewiesene Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaikanlage“ weist weder eine gute noch eingeschränkte Eignung für die Nutzung von PFVA auf.

Im Auftrag



DB AG - DB Immobilien • Tröndlinring 3 • 04105 Leipzig

Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG

Hebbelstr. 38

14469 Potsdam

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Tröndlinring 3
04105 Leipzig

www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-ST-23-151327

28.02.2023

Verbandsgemeinde Flechtingen - 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligungsverfahren nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB

Ihr Zeichen: ohne
Ihr Schreiben vom: (Mail) 26.01.2023

Sehr geehrte Frau Dr. Duwe, sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Verfahren.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 5. Änderung liegt beidseits der Bahnstrecke Haldensleben – Weferlingen (6892) ca. Bahn-km 22,37 – 22,8.

Die Bahnstrecke ist im betroffenen Abschnitt an die LWS Lappwaldbahn Service GmbH verpachtet. Wir haben die Lappwaldbahn am Verfahren beteiligt, leider liegt bisher noch keine Antwort vor.

Grundsätzliches

Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrig Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:





2/2

Es ist jederzeit die Zugänglichkeit zu allen betriebsnotwendigen Anlagen zu gewährleisten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Ergänzend und allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass die Deutsche Bahn AG sowie die auf den angrenzenden Bahnstrecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen sind.

Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Eine Sichtbehinderung (Blendwirkung) des Bahnverkehrs durch die geplanten Photovoltaikanlagen ist auszuschließen.

Die ständige Zugänglichkeit des Bahngeländes für Instandhaltung und Notfallmanagement ist über einen ausreichenden Abstand der Module zum Bahnkörper und dem Freihalten einer Fahrspur für Feuerwehr und Notfallfahrzeuge am Böschungsfuß zu gewährleisten.

Weitere Forderungen / Hinweise / Anmerkungen erbitten wir direkt bei der LWS Lappwaldbahn Service GmbH zu ermitteln.

Verfahren

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

- **+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++**

Dr. Virginia Duwe

Von:
Gesendet: Mittwoch, 29. März 2023 10:23
An: Dr. Virginia Duwe
Betreff: AW: Verbandsgemeinde Flechtingen - 5. Änderung des
Flächennutzungsplanes - Beteiligungsverfahren nach § 2 (2) und § 4 (1)
BauGB

Sehr geehrte Frau Dr. Duwe,
hiermit bestätige ich den Wert von 5,00 m für die freizuhaltenden Gewässerrandstreifen am Gewässer „Grönicke“.

Beste Grüße

Geschäftsführer



Unterhaltungsverband Aller
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Weferlingen
Zuckerfabrik 1c

39356 Oebisfelde-Weferlingen

Tel.:
Fax: , -
Mobil

www.uhv-aller.de

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis:

Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter:
<http://www.uhv-aller.de/datenschutz/index.php>

Von: Dr. Virginia Duwe <duwe@planungsbuero-petrick.de>

Gesendet: Mittwoch, 29. März 2023 08:32

An:

Cc: Antje Kämmerer <Kaemmerer@planungsbuero-petrick.de>

Betreff: AW: Verbandsgemeinde Flechtingen - 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligungsverfahren nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte

vielen Dank für das freundliche Telefonat gestern Vormittag.

Bitte bestätigen Sie mir noch kurz schriftlich für unsere Dokumentation der Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet „Solarpark Behnsdorf“, dass sich in Ihrer Stellungnahme vom 27.01.2023 (siehe unten) Ihre Angabe, dass die Freihaltung eines Gewässerrandstreifen von 10 m (gemäß § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt) auf Gewässer I. Ordnung bezieht und dass zur „Grönicke“ (Gewässer II. Ordnung), welches östlich an das Plangebiet angrenzt, ein Gewässerrandstreifen von 5 m (gemäß § 50 WG LSA) freizuhalten ist.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,

Virginia Duwe

Dr. Virginia Duwe
Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstr. 38
14469 Potsdam
Tel: +49 331 / 620 54 10
eMail: info@planungsbuero-petrick.de

Handelsregister: Amtsgericht Potsdam HRA 4151 P
Geschäftsführer: Gudrun Petrick

VERTRAULICHKEIT: Dieses e-mail und alle angehängten Dateien sind vertraulich und privilegiert. Sollten Sie nicht als namentlicher Empfänger aufgeführt sein, informieren Sie unverzüglich den Absender und machen Sie den Inhalt nicht für Dritte zugänglich, noch darf dieser gedruckt oder für andere Zwecke verwendet, kopiert oder auf irgendeinem Medium gespeichert werden.

Von
Gesendet: Freitag, 27. Januar 2023 08:44
An: Dr. Virginia Duwe <duwe@planungsbuero-petrick.de>
Betreff: AW: Verbandsgemeinde Flechtingen - 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligungsverfahren nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Dr. Duwe
Der nördlich der Bahnanlage befindliche Teil der geplanten Ausweisung der Solarflächen grenzt östlich an das Gewässer II. Ordnung „Grönicke“. Gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist ein Gewässerrandstreifen von 10,00 m von baulichen Anlagen freizuhalten.

Beste Grüße

Geschäftsführer